

# Regelungen zur eingeschränkten Nutzung der Gemeinderäume zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus

Die gesetzlich und behördlich vorgegebenen Sicherheits-, Hygiene- und Abstandsregelungen (die sogenannten AHA-Regeln) gelten als Mindeststandards für alle Veranstaltungen und sind ausnahmslos einzuhalten. Nachweise hierzu werden beim Zutritt von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person oder ihren Beauftragten kontrolliert. Die Umsetzung dieser und der nachfolgenden Vorgaben erfordert ein Einsehen und ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beteiligten. Ihre Beachtung dient dem Schutz der Gesundheit aller Nutzer der Gemeinderäume und der Bewahrung sowohl vor Schaden wie vor Haftungsansprüchen.

## Veranstaltungen + Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen oder besucht werden. Feiern und Veranstaltungen mit geselligem Charakter und/oder mit Bewirtung sind grundsätzlich mit der Verwaltungsleitung abzustimmen und ggf. ein gruppenbezogener Hygieneplan unter Beachtung des von der Landesregierung NRW festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards vorzulegen.

Der Gesang ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden dabei mindestens eine medizinische Maske tragen. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortet die für die Gruppe verantwortliche Person und klärt die Möglichkeiten im Vorfeld vor Ort ab.

Besuchern, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind oder Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, ist der Zutritt zu verwehren.

## Küche - Getränke - Speisen

Unabhängig von den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Infektionsschutz sind die Vorschriften zur Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit einzuhalten.

Vor dem Kontakt mit Speisen und Kücheninventar sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollen möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend. Geschirr- und Handtücher sind nach jeder Veranstaltung mit mind. 60 Grad Celsius zu waschen.

## Verhaltensregeln

Grundsätzlich ist eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (Maske) zu tragen und beim Betreten der Räumlichkeiten sind die Hände zu desinfizieren.

Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird, z. B. an einem mit vorgeschriebenem Abstand eingerichteten Sitzplatz oder wenn ausschließlich immunisierte Personen zusammentreffen.

Für Personen, die in einem Haushalt leben, gilt die Abstandsregelung nicht.

Die Räume sind in regelmäßigen Abständen auch während der Veranstaltung zu lüften. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind beim Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß anzupassen.

Den Anweisungen der für die Gruppe verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

**Diese Regelungen sind bis auf weiteres gültig**

Stand: 20.08.2021